

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 9.3.X.8.4

Vorgelegt von **Luxembourg**^{*,**}

Einleitung

1. In den vom Sicherheitsausschuss beschlossenen Änderungen des ADN bezüglich des Explosionsschutzes auf Trockengüter und Tankschiffen für das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2019 sind (Teil-)identische Textstellen in unterschiedlichen Teilen des ADN aufgefallen, die den gleichen Regelungsgehalt besitzen.
2. Unterabschnitt 8.1.7.2 wurde neu hinzugefügt und nimmt Bezug auf die ebenfalls neu eingefügten Buchstaben r) bis v) des Unterabschnittes 8.1.2.3.
3. In 8.1.7.2 heißt es:

„8.1.7.2 Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“, Anlagen und Geräte, die 9.3.1.51, 9.3.2.51, 9.3.3.51 entsprechen, sowie autonome Schutzsysteme

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/9 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“.

4. In 9.3.x.8.4 heißt es:

„9.3.x.8.4 Die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord muss bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses einmal von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, Unteruntersuchungsstelle oder durch eine hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Person geprüft werden. Eine unterzeichnete Bescheinigung muss sich an Bord befinden.“.

5. Beide Vorschriftentexte haben denselben Regelungsinhalt mit dem Unterschied, dass es eine Abweichung in dem Personenkreis, der die Übereinstimmung der in den Abschnitten 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord überprüft.
6. Um künftig Missverständnisse zu vermeiden sind wir der Auffassung, eine der Regelungen zu streichen und schlagen die Streichung des Absatzes 9.3.x.8.4 vor.
7. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Absätze 9 bis 11 wird daher vorgeschlagen, 9.3.x.8.4 der dem ADN beigefügte Verordnung und die entsprechende Übergangsvorschrift in 1.6.7.2.2.2 zu streichen.

Antrag

9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.2.8.4 Erhalten folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

Folgeänderung

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.2.8.4 streichen.

Begründung

8. Die Streichung ist erforderlich um zu vermeiden, dass ähnliche Vorschriften in verschiedenen Teilen des ADN wiederholt werden, was wiederum Missverständnisse in der Zukunft vermeiden würde.
9. Die Streichung des Absatzes 9.3.x.8.4 ist vorzunehmen, da diese Art von Vorschriften systematisch in Teil 8. des ADN „Vorschriften für die Besatzung, die Ausrüstung, den Betrieb und die Dokumentation“ einzuordnen sind.
10. Auch spricht dafür den Unterabschnitt 8.1.7.2 bestehen zu lassen, da dort gefordert wird, nicht nur die Übereinstimmung der Pläne mit den Gegebenheiten an Bord überprüfen zu lassen, sondern auch die in der Überschrift der Norm erwähnten Anlagen, Geräte und Schutzsysteme selbst.
11. Darüber hinaus verlangt Unterabschnitt 8.1.7.2, im Gegensatz zu 9.3.x.8.4, dass die Überprüfung durch die Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder eine durch die zuständige Behörde zugelassenen Person, erfolgen muss. Diese Anforderung erhöht die Sicherheit, da diese Klassifikationsgesellschaft gegenüber jeder anderen Klassifikationsgesellschaft einen Kenntnisvorsprung in Bezug auf das konkrete Schiff verfügt.

Sicherheit

12. Die Sicherheit der Beförderung wird nicht beeinträchtigt.

Umsetzbarkeit

13. Es sind keine schiffbaulichen oder logistischen Änderungen erforderlich, die eine Belastung der beteiligten Unternehmen darstellen könnten. Eine Vorschrift wird zur Vermeidung von potentiellen Missverständnissen gestrichen.
